

Stellungnahme

03.12.2025

Ansprechpartner: Ute Kreienmeier
Telefon 030 - 77 307-127

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes („Wolf“-Novelle)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf.

Wir sehen uns in besonderer Verantwortung, wenn es um das Wolfsmanagement geht. Auf lokaler Ebene entstehen die direkten Folgen von Wolfspräsenz: Weidetierhalter, Schäfer, landwirtschaftlich geprägte Flächen, aber auch Naturschutzaspekte und menschliche Sicherheit sind hier unmittelbar betroffen. Daher ist eine ausgewogene und rechtssichere Gesetzgebung auf Bundesebene für uns von zentraler Bedeutung.

Aus Sicht der Kommunen wird das Gesetzesvorhaben in seiner Zielrichtung vom Grundsatz her ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Einordnung des Wolfes in das Bundesjagdgesetz sowie die Anpassungen im Bundesnaturschutzgesetz stellen einen wichtigen Schritt dar, um bundesweit Rechtssicherheit, einheitliche Vollzugsgrundlagen und eine handhabbare Balance zwischen Artenschutz und Weidetierschutz herzustellen.

Gleichwohl ergeben sich aus kommunaler Sicht praktische, finanzielle und vollzugsbezogene Bedenken, die im Folgenden dargestellt werden und im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollten.

1. Grundsätzliche Unterstützung des Regelungsvorhabens

Wir begrüßen insbesondere:

- die Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen zur Entnahme von problematischen Einzeltieren,
- die klare Ausrichtung auf verhältnismäßige, einzelfallbezogene Entscheidungen,
- die Einführung neuer Management- und Steuerungsinstrumente,
- die Stärkung des Schutzes von Weidetieren und der Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Diese Elemente sind geeignet, bestehende Rechtsunsicherheit zu verringern und Konflikte zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Tierhaltern und Kommunen zumindest strukturell zu reduzieren.

2. Bewertung der Länderbeteiligung im Referentenentwurf

a) Regionale Managementpläne als zentrales Instrument

- Positiv ist, dass den Ländern durch den Referentenentwurf die Kompetenz eingeräumt wird, revierübergreifende Managementpläne zu erarbeiten, sofern ein „günstiger Erhaltungszustand“ der Wolfspopulation festgestellt wurde. Das ermöglicht eine flexible, auf die lokalen Begebenheiten angepasste Steuerung.
- Aus kommunaler Sicht ist diese Dezentralisierung sinnvoll: So kann berücksichtigt werden, ob in bestimmten Regionen Herdenschutzmaßnahmen gut umgesetzt werden, oder ob Entnahmen notwendig sind, um Konflikte mit Nutztierhaltung zu vermeiden.
- Besonders positiv bewerten wir die Regelung im vorgesehenen Referentenentwurf des Paragraphen 22c Absatz 4, wonach die zuständigen Behörden bestimmte Weidegebiete festlegen dürfen, in denen der Wolf auch bei ungünstigem Erhaltungszustand bejagt werden darf, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Anpassung trägt den realen Belastungen in den betroffenen Regionen Rechnung.
- So bestehen beispielsweise gerade in Baden-Württemberg oder auch auf den Deichen im Küstenraum umfangreiche Weideflächen, die zunehmend von Wolfspräsenz betroffen sind. Die vorgesehene Rechtsänderung verbessert die Handlungsmöglichkeiten vor Ort und schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen Artenschutz und den berechtigten Interessen der Weidetierhaltung.

b) Risiko einer Ungleichbehandlung der Länder

- Da die Entnahmebefugnisse und Managementpläne auf Länderebene geregelt werden, besteht die Gefahr, dass es signifikante Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt, je nach politischer Ausrichtung, finanzieller Stärke oder Priorisierung von Naturschutz versus Weidetierschutz.
- Für Gemeinden kann das bedeuten: In einem Bundesland starke Entnahmen, im Nachbarland restriktivere Praxis – das kann zu Konflikten führen, insbesondere wenn Wolfsrudel grenzüberschreitend wandern.
- Daher fordern wir, dass der Bundesgesetzgeber Mindeststandards vorgibt (z. B. für Monitoring, Beteiligung, Transparenz), die in allen Ländern gelten müssen, um eine gleichmäßige Handhabung zu gewährleisten.

c) Voraussetzungen und Kontrolle

- Wichtig ist, dass die Feststellung des „günstigen Erhaltungszustands“ in den managementfähigen Gebieten transparent, wissenschaftlich fundiert und nachvollziehbar erfolgt.
- Auf Landes- wie auf kommunaler Ebene sollten Transparenzmechanismen im Gesetz verankert werden: z. B. regelmäßige Berichte, Monitoringindikatoren, Beteiligung lokaler Akteure (Gemeinden, Weidetierhalter, Naturschutzbehörden) bei der Erstellung und Anpassung der Managementpläne.
- Zudem sollte das Gesetz Verantwortlichkeiten festlegen, wer für die Durchführung, Kontrolle und Finanzierung dieser Managementpläne zuständig ist. Für Kommunen ist es entscheidend, dass Aufgaben nicht nur übertragen werden, sondern dass auch eine angemessene finanzielle Ausstattung erfolgt.

d) Entnahmerechte und Abschussregelungen

- Nach dem Entwurf sollen Entnahmen von Wölfen erleichtert werden, insbesondere wenn Herdenschutzmaßnahmen überwunden wurden.
- Gleichzeitig wird eine halbjährliche Jagdzeit von 1. September bis 28. Februar vorgeschlagen.
- Es ist notwendig, klare Genehmigungsverfahren, Bewertungskriterien (z. B. Wolfsschäden, Wiederholungsrisse) und eine unabhängige Kontrolle zu definieren.
- Ferner sollten notwendige Schutzmaßnahmen für Weidetiere (etwa Zäune, Herdenschutzhunde) nicht nur optional gefördert werden, sondern verbindlich Teil des regionalen Managements sein, da sie langfristig im Interesse der Kommunen sind; kurzfristige Tötungsmaßnahmen dürfen nicht alleiniges Mittel sein.

e) Bedeutung für die kommunale Akzeptanz

- Aus kommunaler Sicht ist die Akzeptanz des Wolfs in der Bevölkerung eng mit der Frage verbunden, ob und wie eine Entnahme praktikabel, rechtssicher und nachvollziehbar ist. Der Entwurf dürfte – wenn richtig ausgestaltet – dazu beitragen, die Zustimmung in betroffenen Gemeinden zu erhöhen, weil er Regionen Mitbestimmung einräumt.
- Aber: Wenn Gemeinden nicht hinreichend eingebunden werden, drohen Misstrauen und Widerstand. Vor diesem Hintergrund ist es essenziell, dass das Gesetz Möglichkeiten formaler Beteiligung (z. B. Stellungnahmen, öffentliche Anhörungen) für Kommunen vorsieht, nicht nur auf Landesebene, sondern auch bei der konkreten Ausgestaltung von Managementplänen.

3. Fachliche und vollzugspraktische Kritikpunkte

3.1 Eingriffsgrenzen: Radius von 20 km und Frist von 6 Wochen

Die vorgesehenen Einschränkungen für die Entnahme (20-km-Radius um den Schadensort sowie eine Höchstdauer von sechs Wochen) sind in der Praxis nicht ausreichend, um effektive Eingriffe zu ermöglichen. Die hohe Mobilität von Wölfen, die oft deutlich größeren Streifräume weit über 50 km pro Tag und mögliche weiträumige Standortwechsel führen dazu, dass der tatsächlich Schaden verursachende Wolf regelmäßig nicht mehr im zulässigen Bereich anzutreffen ist.

3.2 Risiko von Fehlabschüssen und Konflikten

Enge räumliche/zeitliche Grenzen erhöhen das Risiko, dass ein „falscher“ Wolf entnommen wird (weil der Verursacher bereits weg ist). Das hat rechtliche, artenschutzliche und öffentlich-politische Folgen; es erhöht zudem das Konfliktpotential zwischen Landwirtschaft, Jagd und Naturschutz.

3.3 Anforderungen an Dokumentation und Nachweisführung

Der Entwurf bindet die Wirksamkeit der Maßnahmen an einen „festgestellten Schaden“ und an nachvollziehbare Begründungen seitens der Behörden. Diese Nachweisführung erfordert standardisierte Verfahren (z. B. DNA-Analyse, Foto-Belege), die Kosten und organisatorische

Vorgaben nach sich ziehen. Kommunen fordern hierzu verbindliche Standards aus einem Guss

3.4. Zeitlicher Rahmen nicht realistisch

Die sechs Wochen umfassende Eingriffsfrist ist häufig zu knapp bemessen. Verzögerungen durch Rissbegutachtungen, witterungsbedingte Einschränkungen, organisatorische Abstimmungen sowie das nachtaktive und scheue Verhalten des Wolfes machen erfolgreiche Entnahmen in diesem Zeitraum äußerst schwierig.

Insgesamt besteht das Risiko, dass die vorgesehenen Maßnahmen zwar rechtlich zulässig, aber faktisch nicht umsetzbar sind. Dies untergräbt die intendierte Rechtssicherheit und führt regelmäßig zu Frustrationen in den betroffenen Regionen.

4. **Finanzielle und organisatorische Belastungen für die kommunale Ebene**

4.1. Zusätzlicher Personal- und Verwaltungsaufwand

Kreise, kreisfreie Städte und untere Naturschutz- und Jagdbehörden tragen einen erheblichen Teil des Vollzugsaufwandes:

- Rissbegutachtungen, DNA-Probenahmen und Dokumentation,
- kurzfristige Einsätze, einschließlich Wochenend- und Notdienste,
- umfangreiche Verwaltungsverfahren (Anordnungen, Begründungen, Dokumentation),
- Konflikt- und Informationsmanagement gegenüber Landwirten, Jägerschaft, Verbänden und Öffentlichkeit.

Ohne entsprechende Gegenfinanzierung führt dies zu Mehrbelastungen, die die Behörden über das jetzige Maß hinausgehend nicht mehr leisten können.

4.2. Monitoring- und Herdenschutzkosten

Auch Monitoringaufgaben, Sachverständigenkosten und kurzfristig notwendige Herdenschutzmaßnahmen erzeugen finanzielle Zusatzaufwände, die bislang nicht durch eine klare Finanzierungszusage des Bundes abgesichert sind. Die Kommunen können diese Aufgaben mit den vorhandenen Mitteln nicht dauerhaft bewältigen.

4.3. Fehlende klare Zuständigkeits- und Kostenverteilung

Im Entwurf fehlen verbindliche Regelungen zur finanziellen Lastenverteilung zwischen Bund, Ländern und kommunaler Ebene. Ohne entsprechende Nachsteuerung droht eine einseitige Verlagerung der Kosten auf die Kommunen.

5. Konkrete Hinweise zum Vollzug:

1. Frage zur Rolle der Unteren Behörden: Wer ist für die Erstellung des revierübergreifenden Managementplans verantwortlich? Rolle der Unteren Behörden?
2. Unglücklich ist, dass aufgrund der Vorgaben des Anhangs VI der EU-Feuerwaffenrichtlinie hinsichtlich halbautomatischer Waffen nun zwei sich widersprechende Regelungen im Bundesjagdgesetz bestehen.
Nach § 19 BJagdG sind halbautomatische Waffen verboten, wenn sich mehr als drei Patronen in der Waffe befinden, unabhängig von der bauartbedingten Magazinkapazität.
Demgegenüber dürfen nach § 22b Abs. 2 BJagdG bei der Jagd auf den Wolf nur solche halbautomatischen Waffen verwendet werden, deren Magazin bauartbedingt nicht mehr als zwei Patronen aufnehmen kann.
Diese Divergenz erschwert einen konsistenten und praxistauglichen Gesetzesvollzug erheblich.
3. Bedauerlich ist, dass die Gesetzesänderung nicht genutzt wird, auch die völlig unzureichenden Mindestvorgaben zur Jagdhaftpflichtversicherung in § 17 Abs. 1 Nr. 4 (500.000 € für Personen- und 50.000 € für Sachschäden) den heutigen Erfordernissen anzupassen.
4. Die Änderung des § 19 a) widerspricht sich. Im ersten Satz wird der Fangschuss mit Schrot auf den Wolf verboten, um ihn dann anschließend im 3. Satzteil wieder zu erlauben.
5. § 22b (2) erscheint mit Ausnahme der nicht selektiven Fallen nicht notwendig. Alle aufgezählten Varianten würden bereits gegen andere Bundesgesetze verstoßen (Tierschutzgesetz, Waffengesetz) und sind damit bereits verboten.
6. Aus Gründen der Systematik und des Tierschutzes soll die Ausübung der Jagd auf den Wolf auch zu Zwecken des Fangschusses auf den Wolf nicht mit Schrot erlaubt werden. Begründung: Schüsse mit Schrot haben wie bei anderen großen Haarwildarten auch, nicht immer (z.B. bei zu großer Entfernung) die erforderliche Tötungswirkung und können weitere Schmerzen und Leiden verursachen. Diese Regelung widerspricht dem ersten Halbsatz.

6. Empfehlungen und Änderungsbedarf

Wir regen an:

1. Flexibilisierung der Eingriffsgrenzen
 - Erweiterung des 20-km-Radius und der 6-Wochen-Frist bei entsprechender fachlicher Begründung,
 - verbindliche Kriterien für Abweichungen (z. B. Telemetrie, DNA-Nachweise, wiederholte Übergriffe).
2. Klare Finanzierungsregelungen
 - Bundesbeteiligung an Monitoring-, Gutachter- und Herdenschutzkosten,
 - finanzielle Unterstützung der kommunalen Vollzugsebene.
3. Stärkung der Vollzugskapazitäten
 - Förderung regionaler Einsatzteams für schnelle Erstmaßnahmen,
 - personelle Verstärkung der unteren Naturschutz- und Veterinärbehörden.
4. Standardisierung der Verfahren

- bundeseinheitliche Begutachtungs-, Dokumentations- und Nachweisstandards für Risse und Entnahmen.

7. Schlussbemerkung

Der Entwurf ist in der Zielsetzung aus kommunaler Sicht begrüßenswert, weil er Rechtssicherheit schaffen und Instrumente für den Schutz von Weidetieren bereitstellen will. In der derzeitigen Fassung droht er jedoch in der Praxis wirkungslos zu bleiben und erhebliche finanzielle sowie organisatorische Belastungen auf die kommunale Ebene zu verlagern. Insbesondere die starren Vorgaben (20-km-Radius, 6-Wochen-Frist) sind wildbiologisch und jagdlich problematisch und müssen durch flexible, fachlich begründete Regelungen ersetzt oder ergänzt werden. Parallel dazu ist eine verbindliche, finanzielle Beteiligung des Bundes an den Mehrkosten des kommunalen Vollzugs notwendig.